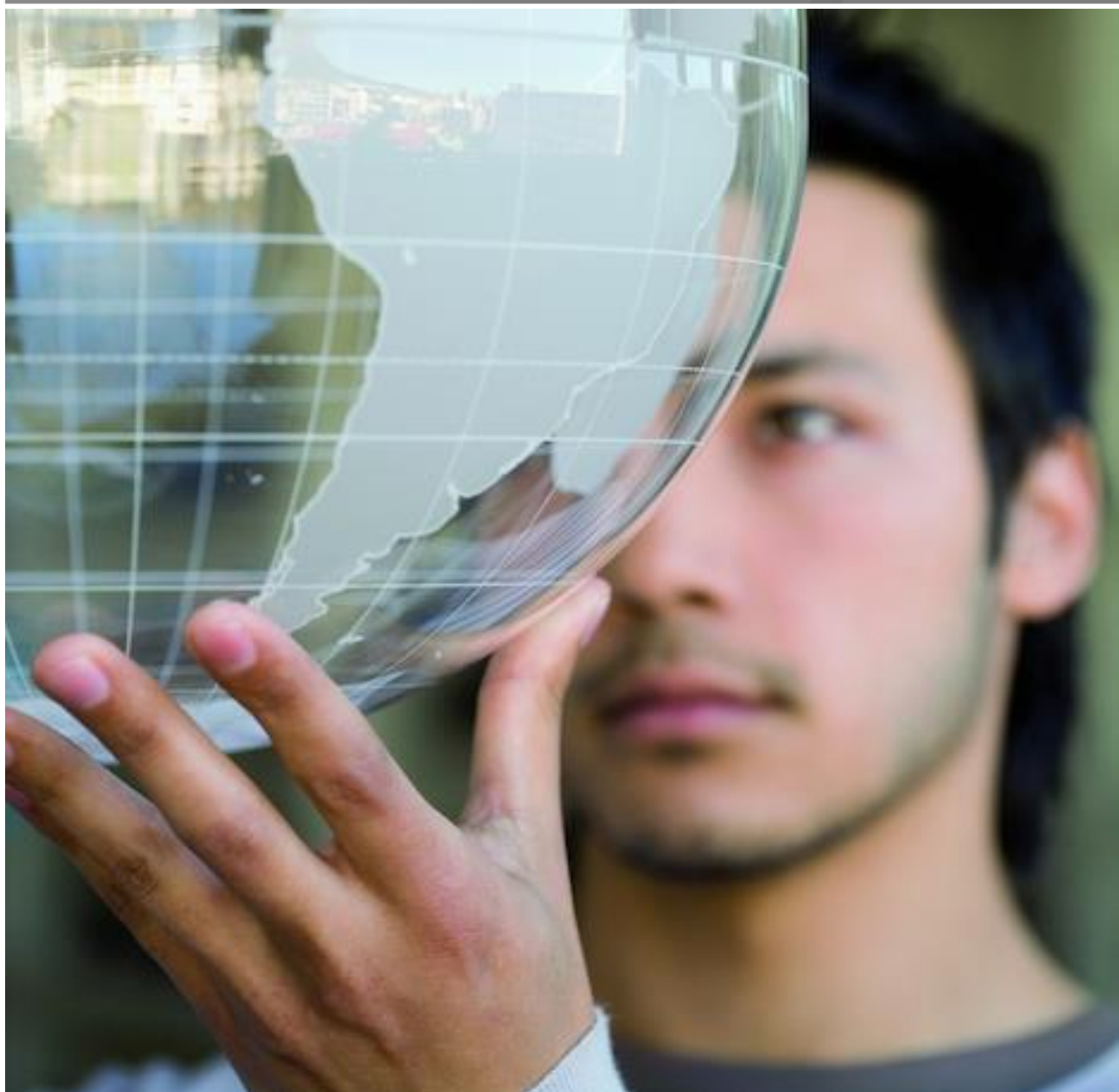


Daten der Statistik der BA zur Flucht- migration – häufig gestellte Fragen



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Grundlagen: Definitionen
Titel:	Daten der Statistik der BA zur Fluchtmigration – häufig gestellte Fragen
Veröffentlichung:	Januar 2021
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Rückfragen an:	Statistik-Service Südost Bundesagentur für Arbeit 90328 Nürnberg
E-Mail:	Statistik-Service-Suedost@arbeitsagentur.de
Telefon:	0911 179-8001
Fax:	0911 179-908001

Weiterführende statistische Informationen:

Internet: <http://statistik.arbeitsagentur.de>

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit,
Grundlagen: Definitionen – Daten der Statistik der BA zur Fluchtmigration – häufig
gestellte Fragen, Nürnberg, Januar 2021

Nutzungsbedingungen: © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

1. Übergreifend	4
1.1. Wie werden Flüchtlinge in den Statistiken der BA abgebildet?	4
1.2. Wer sind Drittstaatsangehörige?	4
1.3. Wen zählt die Statistik der BA als „Personen im Kontext von Fluchtmigration“?	4
1.4. Sind alle Geflüchteten „Personen im Kontext von Fluchtmigration“?	4
1.5. Kann man feststellen, aus welchen Staaten die „Personen im Kontext von Fluchtmigration“ stammen?	5
1.6. Warum ist es sinnvoll zur Analyse der Fluchtmigration auch Statistiken nach Staatsangehörigkeiten zu betrachten?	5
1.7. Warum werden in der Statistik der BA acht nicht-europäische Staaten als „Asylherkunftsländer“ bezeichnet?	5
1.8. Sind alle Personen aus den „Asylherkunftsländern“ Geflüchtete?	6
1.9. Welche Zahl ist größer: Die der „Personen im Kontext von Fluchtmigration“ oder die Zahl der Menschen aus den „Asylherkunftsländern“?	6
1.10. Werden Geflüchtete im Rechtskreis SGB III oder SGB II gezählt?	6
1.11. Zu welchen Themen und welche Kennzahlen berichtet die Statistik der BA zur Fluchtmigration?	6
2. Arbeitsuche und Arbeitslosigkeit	8
2.1. Werden alle Geflüchteten, die eine Arbeit suchen, als arbeitslos gezählt?	8
2.2. Warum berichtet die Statistik der BA über arbeitsuchende Geflüchtete?	8
2.3. Was ist der Unterschied zwischen den Arbeitsuchenden und den gemeldeten erwerbsfähigen Personen?	8
2.4. Warum ist die Zahl der gemeldeten erwerbsfähigen Personen deutlich größer als die Zahl der Arbeitslosen?	9
2.5. Was ist der Unterschied zwischen Arbeitsuchenden und Personen in Unterbeschäftigung?	9
2.6. Welche Zahl ist größer: Die der Arbeitsuchenden oder die der Personen in Unterbeschäftigung?	9
3. Ausbildung	9
3.1. Kann ausgewiesen werden, wie viele Geflüchtete eine Ausbildung begonnen haben?	9
4. Beschäftigung	10
4.1. Was lässt sich zur Zahl der Geflüchteten in Beschäftigung sagen?	10
4.2. Was lässt sich zur Zahl der neu begonnenen sowie beendeten Beschäftigungsverhältnisse von Geflüchteten sagen?	10
4.3. Sind die Angaben zu „Personen im Kontext von Fluchtmigration“ in der Beschäftigungsstatistik mit denen in den anderen Statistiken der BA vergleichbar?	10
4.4. Kann die Statistik der BA neben den „Personen im Kontext von Fluchtmigration“ auch über andere Aufenthaltsstatus von Beschäftigten berichten?	11
5. Förderung	12
5.1. Was lässt sich mit den Zahlen der Statistik der BA zur Förderung von Geflüchteten sagen?	12
5.2. Werden in der Statistik der BA auch Integrationskurse und Deutsch-Sprachförderungen abgebildet?	12
5.3. Gibt es eine Gesamtzahl, wie viele Geflüchtete von einer Fördermaßnahme profitieren – auch, wenn sie nicht bei einer Arbeitsagentur oder einem Jobcenter gemeldet sind?	12
6. Grundsicherung SGB II	13
6.1. Wie berichtet die Statistik der BA über den Bezug von Sozialleistungen von Geflüchteten?	13
6.2. Wer sind „ELB im Kontext von Fluchtmigration“?	13
6.3. Können auch Aussagen zum familiären Umfeld der „ELB im Kontext von Fluchtmigration“ getroffen werden?	14
6.4. Kann die Statistik der BA Aussagen zum Familiennachzug treffen?	14
7. Leistungen SGB III	15
7.1. Haben Geflüchtete einen Anspruch auf Arbeitslosengeld?	15
7.2. Wie berichtet die Statistik der BA über den Bezug von Arbeitslosengeld von Geflüchteten?	15
7.3. Haben Geflüchtete auch Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe, Übergangsgeld oder Ausbildungsgeld?	15
7.4. Wie berichtet die Statistik der BA über den Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe, Übergangsgeld oder Ausbildungsgeld von Geflüchteten?	16

1. Übergreifend

1.1. Wie werden Flüchtlinge in den Statistiken der BA abgebildet?

„Flüchtlinge“ oder „Geflüchtete“ sind im allgemeinen Sprachgebrauch Menschen, die wegen Verfolgung, Krieg oder Katastrophen aus ihrer Heimat geflohen sind. Diese Personen können abhängig von der jeweiligen [Kennzahl](#) in den Statistiken der BA zum Arbeitsmarkt auf zwei Arten abgebildet werden:

- näherungsweise anhand der Staatsangehörigkeit der wichtigsten [Asylherkunftsländer](#)
- anhand ihres aufenthaltsrechtlichen Status

1.2. Wer sind Drittstaatsangehörige?

Drittstaatsangehöriger ist, wer kein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs ist.

Drittstaatsangehörige sind von der europarechtlichen Freizügigkeit und dem damit verbundenen unbeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Drittstaatsangehörige, die in Deutschland arbeiten wollen, benötigen vor der Beschäftigungsaufnahme grundsätzlich einen Aufenthaltstitel, der von der Ausländerbehörde erteilt wird. Arbeitsagenturen und Jobcenter erfassen, aufgrund welcher rechtlichen Grundlage sich ein Drittstaatsangehöriger in Deutschland aufhält. Dieser Aufenthaltsstatus kann in der Statistik der BA berichtet werden.

Staatenlose werden seit Berichtsmonat Dezember 2017 – auch rückwirkend – ebenfalls zu den Drittstaatsangehörigen gezählt. Eine Ausnahme bildet die Beschäftigungsstatistik, hier werden Staatenlose z. Z. noch nicht berücksichtigt.

1.3. Wen zählt die Statistik der BA als „Personen im Kontext von Fluchtmigration“?

Zu den „Personen im Kontext von Fluchtmigration“ im Sinne der Statistik der BA zählen [Drittstaatsangehörige](#), die sich in Deutschland aufgrund

- einer Aufenthaltsgestattung (inklusive Personen ohne formalen Antrag, aber mit Asylgesuch),
- einer Aufenthaltserlaubnis Flucht
- oder einer Duldung

aufhalten.

1.4. Sind alle Geflüchteten „Personen im Kontext von Fluchtmigration“?

Nein, nicht alle Personen, die im allgemeinen Sprachgebrauch als „[Flüchtlinge](#)“ oder „[Geflüchtete](#)“ bezeichnet werden, sind „[Personen im Kontext von Fluchtmigration](#)“ im Sinne der Statistik der BA. U. a. zählen Personen, die im Rahmen eines Familiennachzugs migriert sind, nicht zu dieser Gruppe.

Für den statistischen Begriff der [„Personen im Kontext von Fluchtmigration“](#) ist über das Asylverfahren hinaus der Bezug zum Arbeitsmarkt ausschlaggebend. Entsprechend werden in der Regel nur Flüchtlinge im erwerbsfähigen Alter (15 Jahre bis zur Regelaltersgrenze) abgebildet. Im Hinblick auf den Arbeits- und Ausbildungsmarkt stehen Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis Flucht oder eine Duldung vor ähnlichen Herausforderungen.

Es ist zu beachten, dass sich der Aufenthaltsstatus einer Person im Zeitverlauf ändern kann. Erhält z. B. eine Person eine Niederlassungserlaubnis, zählt sie nicht mehr zu den [„Personen im Kontext von Fluchtmigration“](#).

1.5. Kann man feststellen, aus welchen Staaten die „Personen im Kontext von Fluchtmigration“ stammen?

Ja, die Staatsangehörigkeit von [„Personen im Kontext von Fluchtmigration“](#) wird erfasst und kann statistisch berichtet werden.

1.6. Warum ist es sinnvoll zur Analyse der Fluchtmigration auch Statistiken nach Staatsangehörigkeiten zu betrachten?

Über [„Personen im Kontext von Fluchtmigration“](#) kann die Statistik der BA zu den Themen Arbeitsuche/Arbeitslosigkeit, Ausbildung, Förderung, Grundsicherung SGB II und Leistungen SGB III seit Juni 2016 und zur Beschäftigung seit März 2020 berichten. Statistiken nach Staatsangehörigkeit stehen auch für vorhergehende Zeiträume zur Verfügung und erlauben die Analyse langfristiger Entwicklungen.

Die Abgrenzung nach Staatsangehörigkeiten hat darüber hinaus den Vorteil, dass auch andere Migrationsformen als [Fluchtmigration](#) abgebildet werden können.

1.7. Warum werden in der Statistik der BA acht nicht-europäische Staaten als „Asylherkunftsländer“ bezeichnet?

In das Aggregat der nicht-europäischen Asylherkunftsländer wurden die Länder aufgenommen, die in den Kalenderjahren 2012 bis 2014 und Januar bis April 2015 zu den Ländern mit den meisten Asylerstanträgen gehörten; es umfasst die Länder Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien. Auf Bundesebene zeigt sich auch in den folgenden Jahren eine hohe Übereinstimmung zwischen den [„Personen im Kontext von Fluchtmigration“](#), die über ihren Aufenthaltsstatus definiert werden, und Personen aus diesen acht Ländern. Das Aggregat der Asylherkunftsländer ermöglicht die Analyse langer Zeitreihen. Aus diesem Grund wurde das Aggregat nicht angepasst – auch wenn sich die Zusammensetzung der Länder mit den meisten Asylerstanträgen seit 2015 etwas verändert hat.

1.8. Sind alle Personen aus den „Asylherkunftsländern“ Geflüchtete?

Nein, nicht alle Personen aus den „[Asylherkunftsländern](#)“ sind Geflüchtete. Die Abgrenzung der Personen aus den „[Asylherkunftsländern](#)“ erfolgt nur über die Staatsangehörigkeit. Es gibt aber Personen aus diesen acht nicht-europäischen Staaten, die schon lange in Deutschland leben und arbeiten. Die Entwicklungen im Zeitverlauf bei Personen aus diesen acht Staaten – insbesondere seit Spätsommer 2015 – stehen jedoch in engem Zusammenhang mit der aktuellen Fluchtmigration.

1.9. Welche Zahl ist größer: Die der „Personen im Kontext von Fluchtmigration“ oder die Zahl der Menschen aus den „Asylherkunftsländern“?

Eine generelle Aussage darüber, welche der beiden Zahlen größer ist, lässt sich nicht treffen. Abhängig davon, welche Region und welche [Kennzahl](#) betrachtet wird, kann die Zahl der „[Personen im Kontext von Fluchtmigration](#)“ größer oder kleiner als die Zahl der Menschen aus den „[Asylherkunftsländern](#)“ sein.

1.10. Werden Geflüchtete im Rechtskreis SGB III oder SGB II gezählt?

Geflüchtete, deren Asylverfahren noch laufen oder die sich nach Ablehnung des Asylantrags als Geduldete in Deutschland aufhalten, können in der Regel ausschließlich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Sie haben deshalb keinen Zugang zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und werden daher – sofern sie erwerbsfähig sind – von den Agenturen für Arbeit im Rechtskreis SGB III betreut. Statistisch werden Sie aufgrund dessen auch im Rechtskreis SGB III gezählt.

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis Flucht können dagegen Leistungen nach dem SGB II beziehen. Wenn sie diese Leistungen in Anspruch nehmen, werden sie von einem Jobcenter betreut und im Rechtskreis SGB II geführt.

1.11. Zu welchen Themen und welche Kennzahlen berichtet die Statistik der BA zur Fluchtmigration?

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zu welchen Themen die Statistik der BA zur Fluchtmigration berichtet und ob, seit wann und mit welcher Wartezeit die Merkmale Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus von der Statistik der BA berichtet werden.

Die Kennzahlen zu nicht-erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (NEF) können nicht differenziert nach dem Aufenthaltsstatus dargestellt werden, da diese von einer Mehrheit der Jobcenter nicht erhoben wird.

Thema	Kennzahl		Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus	Wartezeit
Arbeitsuche/ Arbeitslosigkeit	Bestand	Arbeitslose und Arbeitsuchende gemeldete erwerbsfähige Personen	(uneingeschränkt) Januar 2011	Juni 2016	0 Monate
	Bestand	Unterbeschäftigung		Juni 2016	3 Monate
	Bewegung	Zu- und Abgänge von Arbeitslosen und Arbeitsuchenden		Juli 2016	0 Monate
Ausbildung	Bestand	Bewerber für Berufsausbildungsstellen		August 2016	0 Monate
Beschäftigung	Bestand	sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte	(uneingeschränkt) Juni 2003	März 2020	6 Monate
	Bewegung	Begonnene und beendete Beschäftigungsverhältnisse		März 2020	
Förderung	Bestand	Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen	(uneingeschränkt) Januar 2007	Juni 2016	3 Monate
	Bewegung	Eintritt, Abgang, Verbleib von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen		Juli 2016	
Grundsicherung SGB II	Bestand	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	(uneingeschränkt) Januar 2005	Juni 2016	3 Monate
	Bestand	Bedarfsgemeinschaften (BG) im Kontext von Fluchtmigration			
	Bestand	Bedarfsgemeinschaften (BG) im Kontext von Fluchtmigration mit mind. 1 ELB mit Aufenthaltserlaubnis "Sonstige"			
	Bestand	Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)		X	
	Bewegung	Zu- und Abgänge von ELB und NEF			
Leistungen SGB III	Bestand	Empfänger von Arbeitslosengeld	(uneingeschränkt) Dezember 2002	Juni 2016	2 Monate
	Bewegungen	Zu- und Abgänge von Empfängern von Arbeitslosengeld		Juli 2016	
	Bestand	Empfänger von Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe und Übergangsgeld	(uneingeschränkt) Januar 2007	Juni 2016	3 Monate
	Bewegungen	Zu- und Abgänge von Empfängern von Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe und Übergangsgeld		Juli 2016	

Weitere, detaillierte Informationen können den nachfolgenden Kapiteln zu den Themen

- [Arbeitsuche und Arbeitslosigkeit](#),
- [Ausbildung](#),
- [Beschäftigung](#),
- [Förderung](#),
- [Grundsicherung SGB II](#)
- und [Leistungen SGB III](#)

entnommen werden.

2. Arbeitssuche und Arbeitslosigkeit

Thema	Kennzahl		Staats- angehörigkeit	Aufenthalts- status	Wartezeit
Arbeitssuche/ Arbeitslosigkeit	Bestand	Arbeitslose und Arbeitssuchende gemeldete erwerbsfähige Personen	(uneingeschränkt) Januar 2011	Juni 2016	0 Monate
	Bestand	Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)		Juni 2016	3 Monate
	Bewegung	Zu- und Abgänge von Arbeitslosen und Arbeitssuchenden		Juli 2016	0 Monate

2.1. Werden alle Geflüchteten, die eine Arbeit suchen, als arbeitslos gezählt?

Nein, für alle Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen und Jobcenter gelten die gleichen Definitionen und Regeln des Sozialgesetzbuchs. Folglich reicht die Arbeitssuche als Kriterium nicht aus, um in der Statistik der BA als arbeitslos gezählt zu werden. Damit eine Person als arbeitslos zählt, muss sie neben der Arbeitssuche bei einer Arbeitsagentur oder einem Jobcenter gemeldet sein und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Personen, deren Verfügbarkeit kurzfristig z. B. durch die Teilnahme an einem Integrationskurs oder einer anderen Fördermaßnahme eingeschränkt ist, zählen nicht als arbeitslos, aber als [arbeitsuchend](#).

2.2. Warum berichtet die Statistik der BA über arbeitssuchende Geflüchtete?

Die Gruppe der Arbeitssuchenden ist weiter definiert als die Gruppe der Arbeitslosen, weil dort auch Personen erfasst werden, die zwar Arbeit suchen, dem Arbeitsmarkt aber kurzfristig nicht zur Verfügung stehen. Um auch diese quantitativ bedeutende Gruppe abzubilden, berichtet die Statistik der BA monatlich die Zahl der arbeitssuchenden [„Personen im Kontext von Fluchtmigration“](#) und die Arbeitssuchenden nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten.

2.3. Was ist der Unterschied zwischen den Arbeitssuchenden und den gemeldeten erwerbsfähigen Personen?

Die Arbeitssuchenden sind eine Teilgröße der gemeldeten erwerbsfähigen Personen. Die gemeldeten erwerbsfähigen Personen umfassen alle Personen, die bei einer Arbeitsagentur oder einem Jobcenter zur Vermittlung in Arbeit gemeldet sind – unabhängig, ob sie erwerbstätig sind oder nicht. Neben den Arbeitssuchenden gibt es Personen, die bei einer Arbeitsagentur oder einem Jobcenter gemeldet sind, aber nicht als arbeitssuchend zählen. Dazu gehören u. a. Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung, für die ein Beschäftigungsverbot gilt.

2.4. Warum ist die Zahl der gemeldeten erwerbsfähigen Personen deutlich größer als die Zahl der Arbeitslosen?

Die Zahl der gemeldeten erwerbsfähigen [„Personen im Kontext von Fluchtmigration“](#) bzw. aus den [„Asylherkunftsländern“](#) übersteigt deutlich die der Arbeitslosen, da diese Kennzahl auch nicht-arbeitslose Arbeitsuchende und nicht-arbeitsuchende Personen umfasst. Zur ersten Gruppe zählen u. a. Personen, die an einem Integrationskurs oder einer anderen Fördermaßnahme teilnehmen; zur zweiten Personen, für die ein Beschäftigungsverbot gilt.

2.5. Was ist der Unterschied zwischen Arbeitsuchenden und Personen in Unterbeschäftigung?

Arbeitsuchende und Personen in Unterbeschäftigung sind nicht identisch. Arbeitsuchend ist ein Status in der Arbeitsvermittlung, definiert im Sozialgesetzbuch. Die Unterbeschäftigung ist eine analytische Größe zur Messung des Defizits an regulärer Beschäftigung.

Einerseits gibt es Personen, die als arbeitsuchend gelten, aber nicht zur Unterbeschäftigung zählen (z. B. Beschäftigte, die aufgrund einer bevorstehenden Kündigung eine Arbeit suchen oder als Erwerbstätige ergänzende Leistungen aus der Grundsicherung beziehen). Andererseits können z. B. Personen, die eine langfristige Weiterbildungsmaßnahme besuchen, Teil der Unterbeschäftigung sein, aber nicht als arbeitsuchend zählen.

2.6. Welche Zahl ist größer: Die der Arbeitsuchenden oder die der Personen in Unterbeschäftigung?

Die Zahl der arbeitsuchenden [„Personen im Kontext von Fluchtmigration“](#) bzw. der Arbeitsuchenden aus den [„Asylherkunftsländern“](#) übersteigt meist die jeweilige Zahl an Personen in der Unterbeschäftigung.

3. Ausbildung

Thema	Kennzahl		Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus	Wartezeit
Ausbildung	Bestand	Bewerber für Berufsausbildungsstellen	(Berichtsjahr) 2008/2009	August 2016	0 Monate

3.1. Kann ausgewiesen werden, wie viele Geflüchtete eine Ausbildung begonnen haben?

Die Ausbildungsstellenmarktstatistik lässt seit Berichtsmonat August 2016 Aussagen zum Aufenthaltsstatus von Bewerberinnen und Bewerbern zu. [„Personen im Kontext von Fluchtmigration“](#) können seit diesem Zeitpunkt grundsätzlich nach allen bewerberseitigen Merkmalen ausgewertet werden.

Über die [Beschäftigungsstatistik](#) kann ermittelt werden, wie viele sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sich in Ausbildung befinden. Möglich sind auch Aussagen zu [begonnenen](#) oder [beendeten Beschäftigungsverhältnissen](#) von Auszubildenden.

Ebenfalls möglich sind Auswertungen zu Abgängen Arbeitsloser in betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung. Diese können ab Berichtsmonat Juli 2016 für [„Personen im Kontext von Fluchtmigration“](#) ausgewertet werden. Für vorherige Zeiträume bieten sich Auswertungen nach Staatsangehörigkeit an.

4. Beschäftigung

Thema	Kennzahl		Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus	Wartezeit
Beschäftigung	Bestand	sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte	(uneingeschränkt) Juni 2003	März 2020	6 Monate
	Bewegung	Begonnene und beendete Beschäftigungsverhältnisse		März 2020	

4.1. Was lässt sich zur Zahl der Geflüchteten in Beschäftigung sagen?

Die Statistik der BA berichtet über die sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten.

Die Daten liegen differenziert nach Staatsangehörigkeit sowie ab dem Berichtsmonat März 2020 nach dem Aufenthaltsstatus bei Drittstaatsangehörigen vor. In der Beschäftigungsstatistik werden bei Drittstaatsangehörigen die Kategorie Staatenlose z. Z. noch nicht berücksichtigt. Endgültige Daten zur Beschäftigung nach Staatsangehörigkeit werden quartalsweise mit sechsmonatiger Wartezeit veröffentlicht. Auswertungen zum Aufenthaltsstatus sind seit dem Berichtsmonat März 2020 möglich und werden monatlich veröffentlicht.

4.2. Was lässt sich zur Zahl der neu begonnenen sowie beendeten Beschäftigungsverhältnisse von Geflüchteten sagen?

Neben dem [Bestand an Beschäftigten](#) weist die Statistik der BA auch die Zahl der neu begonnenen und beendeten Beschäftigungsverhältnisse aus. Die Daten werden pro Quartal mit einer sechsmonatigen Wartezeit veröffentlicht. Eine Differenzierung nach Staatsangehörigkeit sowie – beginnend ab dem zweiten Quartal 2020 – nach dem Aufenthaltsstatus ist möglich.

Bei der Interpretation ist zu berücksichtigen, dass im jeweils betrachteten Zeitraum die begonnenen und beendeten Beschäftigungsverhältnisse summiert werden und nicht die Personen. Folglich wird eine Person, die in einem Zeitraum mehrere Beschäftigungsverhältnisse aufgenommen und u. U. wieder beendet hat, mehrfach gezählt.

4.3. Sind die Angaben zu „Personen im Kontext von Fluchtmigration“ in der Beschäftigungsstatistik mit denen in den anderen Statistiken der BA vergleichbar?

Ja, das Aggregat der [„Personen im Kontext von Fluchtmigration“](#) in der Beschäftigungsstatistik ist grundsätzlich mit dem gleichnamigen Aggregat in den anderen Statistiken der Bundesagentur für Arbeit vergleichbar.

Die Angaben zum Aufenthaltsstatus in den Statistiken zu Arbeitsuche und Arbeitslosigkeit, Ausbildung, Förderung, Grundsicherung SGB II und Leistungen SGB III werden allerdings im Rahmen der Vermittlungsarbeit und Leistungsgewährung in den Arbeitsagenturen und Jobcentern erfasst. Die Angaben zum Aufenthaltsstatus von [Drittstaatsangehörigen](#) in der Beschäftigungsstatistik werden hingegen von den Ausländer- und Meldebehörden erfasst und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aus dem Ausländerzentralregister (AZR) an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit übermittelt. Durch einen Abgleich der Personendaten der Beschäftigten mit denen aus dem AZR kann für rund vier Fünftel der Beschäftigten ein Aufenthaltsstatus ermittelt werden.

4.4. Kann die Statistik der BA neben den „Personen im Kontext von Fluchtmigration“ auch über andere Aufenthaltsstatus von Beschäftigten berichten?

Ja, das Merkmal Aufenthaltsstatus in der Beschäftigungsstatistik unterscheidet die fünf Hauptkategorien:

- Aufenthaltserlaubnis
- Niederlassungserlaubnis
- Aufenthaltsgestattung
- Duldung
- Sonstiges

mit insgesamt über dreihundert Ausprägungen.

Damit ist eine sehr detaillierte Berichterstattung zum Aufenthaltsstatus von Beschäftigten möglich.

5. Förderung

Thema	Kennzahl		Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus	Wartezeit
Förderung	Bestand	Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen	(uneingeschränkt) Januar 2007	Juni 2016	3 Monate
	Bewegung	Eintritt, Abgang, Verbleib von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen		Juli 2016	

5.1. Was lässt sich mit den Zahlen der Statistik der BA zur Förderung von Geflüchteten sagen?

Die Statistik der BA bietet in den Veröffentlichungen der Förderstatistik mit dreimonatiger Wartezeit detaillierte Daten zu allen Teilnahmen an Maßnahmen, die zumindest teilweise durch den SGB-III- oder SGB-II-Eingliederungstitel finanziert werden.

Neben Daten zum Aufenthaltsstatus und der Staatsangehörigkeit der Teilnehmenden liegen auch Informationen zur Art des Förderinstruments vor. So können auch Teilnahmen und Maßnahmeerfolge zielgruppenspezifischer Instrumente wie „Perspektiven für Flüchtlinge“ analysiert werden. Dabei erfolgt eine Zählung von Teilnahmen, nicht von Personen. Folglich wird eine Person, die in einem Zeitraum oder an einem Zeitpunkt mehrere Förderleistungen erhält, mehrfach gezählt.

Neben den aus SGB-III- oder SGB-II-Mitteln finanzierten Maßnahmen, gibt es Förderungen, die wegen ihrer besonderen Bedeutung in die Datenbasis der Förderstatistik aufgenommen werden – zu diesen zählen Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM).

5.2. Werden in der Statistik der BA auch Integrationskurse und Deutsch-Sprachförderungen abgebildet?

Neben Fördermaßnahmen, die zumindest teilweise durch den SGB-III- oder SGB-II-Eingliederungstitel finanziert werden, berichtet die Statistik der BA monatlich ohne Wartezeit, wie viele der bei einer Arbeitsagentur oder Jobcenter [gemeldeten erwerbsfähigen Personen](#) von einer sogenannten „Fremdförderung“ profitieren. Zu diesen zählen z. B. Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder Deutsch-Sprachförderungen.

5.3. Gibt es eine Gesamtzahl, wie viele Geflüchtete von einer Fördermaßnahme profitieren – auch, wenn sie nicht bei einer Arbeitsagentur oder einem Jobcenter gemeldet sind?

Nein, die Statistik der BA kann keine Aussagen zur Gesamtzahl aller Fördermaßnahmen treffen, sondern berichtet über Personen, die bei einer Arbeitsagentur oder einem Jobcenter gemeldet sind und deren Förderung in den Datenbanken dieser Behörden erfasst wird. Die Zahl der Statistik der BA zu den [gemeldeten erwerbsfähigen Personen](#) in Integrationskursen ist daher nicht gleichzusetzen mit der Zahl aller Teilnehmenden an Integrationskursen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

6. Grundsicherung SGB II

Thema	Kennzahl		Staats- angehörigkeit	Aufenthalts- status	Wartezeit
Grundsicherung SGB II	Bestand	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	(uneingeschränkt) Januar 2005	Juni 2016	3 Monate
	Bestand	Bedarfsgemeinschaften (BG) im Kontext von Fluchtmigration			
	Bestand	Bedarfsgemeinschaften (BG) im Kontext von Fluchtmigration mit mind. 1 ELB mit Aufenthaltserlaubnis „Sonstige“			
	Bestand	Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)		X	
	Bewegung	Zu- und Abgänge von ELB und NEF			

6.1. Wie berichtet die Statistik der BA über den Bezug von Sozialleistungen von Geflüchteten?

Welche Sozialleistungen eine Person in Anspruch nehmen kann, ist abhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status:

- Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung erhalten in der Regel Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Statistiken hierzu stellt das Statistische Bundesamt zur Verfügung.
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis Flucht können grundsätzlich die gleichen Sozialleistungen wie deutsche Staatsangehörige zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Anspruch nehmen:
 - Statistiken zu Sozialleistungen wie Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter stellt das Statistische Bundesamt zur Verfügung.
 - Sofern eine Person erwerbsfähig ist und auch alle weiteren Anspruchsvoraussetzungen des SGB II erfüllt sind, kann sie Ansprüche auf den Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) geltend machen. Die Person gilt dann als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (ELB) und als Teil einer Bedarfsgemeinschaft (BG). Die Statistik der BA berichtet monatlich detailliert zum Bezug von Leistungen nach dem SGB II.

6.2. Wer sind „ELB im Kontext von Fluchtmigration“?

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die [Drittstaatsangehörige](#) sind und zu den [„Personen im Kontext von Fluchtmigration“](#) zählen, werden monatlich mit einer Wartezeit von drei Monaten als „ELB im Kontext von Fluchtmigration“ ausgewiesen.

6.3. Können auch Aussagen zum familiären Umfeld der „ELB im Kontext von Fluchtmigration“ getroffen werden?

Anhand des Merkmals [„Personen im Kontext von Fluchtmigration“](#) können die Bedarfsgemeinschaften (BG) identifiziert werden, in denen mindestens ein „ELB im Kontext von Fluchtmigration“ lebt. Diese BG werden analog als „Bedarfsgemeinschaften im Kontext von Fluchtmigration“ bezeichnet. Für diese Bedarfsgemeinschaften können wiederum Aussagen zu allen dazugehörigen Personen getroffen werden, u. a. zu den nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (NEF), bei denen es sich überwiegend um Kinder unter 15 Jahre handelt. Zu beachten ist dabei allerdings, dass nicht jede Person, die in einer „Bedarfsgemeinschaft im Kontext von Fluchtmigration“ lebt, einen eigenen Fluchthintergrund haben muss.

6.4. Kann die Statistik der BA Aussagen zum Familiennachzug treffen?

Aussagen zum Familiennachzug sind in der Grundsicherungsstatistik (SGB II) nur näherungsweise möglich. Arbeitsagenturen und Jobcenter erheben die aufenthaltsrechtliche Information „Familiennachzug“ nicht als eigene Ausprägung. Nachgezogenen Personen wird beim Merkmal Aufenthaltsstatus die Sammelausprägung „Aufenthaltserlaubnis Sonstige“ zugewiesen. Deshalb ist keine eindeutige Identifikation von nachgezogenen Personen möglich.

Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) mit dem Aufenthaltsstatus „Aufenthaltserlaubnis Sonstige“, die in einer [„Bedarfsgemeinschaft im Kontext von Fluchtmigration“](#) leben, größtenteils nachgezogene Familienangehörige sind. Bei der Interpretation der Daten sollte insbesondere Folgendes bedacht werden:

- Die Ausprägung „Aufenthaltserlaubnis Sonstige“ umfasst neben dem Familiennachzug auch andere Konstellationen u. a. die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums, für betriebliche Aus- und Weiterbildung, für Forscher sowie für Ehegatten und Lebenspartner von Deutschen.
- Die Zusammensetzung von Bedarfsgemeinschaften (BG) kann sich im Zeitverlauf ändern, z. B. durch den Auszug von Kindern oder Trennung von Partnerschaften. Dadurch kann es sein, dass ein nachgezogener ELB nicht mehr zusammen mit einem [„ELB im Kontext von Fluchtmigration“](#) in einer Bedarfsgemeinschaft lebt und somit die jeweilige BG nicht mehr als BG mit mindestens einem „ELB im Kontext von Fluchtmigration“ und mindestens einem ELB mit „Aufenthaltserlaubnis Sonstige“ ausgewiesen wird.
- Es kann nicht gesagt werden, ob der Familiennachzug vor oder während des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II stattgefunden hat.
- Die Statistik der BA berichtet nur über Personen und BG in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Aussagen zum Familiennachzug insgesamt können nicht getroffen werden. Zumal Familiennachzug nicht nur Geflüchteten rechtlich möglich ist.

7. Leistungen SGB III

Thema	Kennzahl		Staats- angehörigkeit	Aufenthalts- status	Wartezeit
Leistungen SGB III	Bestand	Empfänger von Arbeitslosengeld	(uneingeschränkt) Dezember 2002	Juni 2016	2 Monate
	Bewegungen	Zu- und Abgänge von Empfängern von Arbeitslosengeld		Juli 2016	
	Bestand	Empfänger von Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe und Über- gangsgeld	(uneingeschränkt) Januar 2007	Juni 2016	3 Monate
	Bewegungen	Zu- und Abgänge von Empfängern von Ausbildungsgeld, Berufsausbildungs- beihilfe und Übergangsgeld		Juli 2016	

7.1. Haben Geflüchtete einen Anspruch auf Arbeitslosengeld?

Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit haben Personen grundsätzlich, wenn sie arbeitslos sind, sich bei einer Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfüllt haben. Die Anwartschaftszeit ist erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung mindestens 12 Monate in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden hat. Diese Grundsätze gelten auch für [„Personen im Kontext von Fluchtmigration“](#) mit entsprechendem Arbeitsmarktzugang.

7.2. Wie berichtet die Statistik der BA über den Bezug von Arbeitslosengeld von Geflüchteten?

Die Statistik der Arbeitslosengeldempfänger berichtet nach einer Wartezeit von zwei Monaten [„Personen im Kontext von Fluchtmigration“](#), die am statistischen Stichtag Arbeitslosengeld bezogen haben.

Zugänge in und Abgänge aus dem Bezug von Arbeitslosengeld bilden die Zahl der zwischen zwei Stichtagen begonnenen oder beendeten Leistungsfälle ab. Zwischen den statistischen Stichtagen können mehrere Abgänge oder Zugänge eines Leistungsempfängers erfolgt sein; diese werden alle gezählt und berichtet.

Das Merkmal Aufenthaltsstatus wird in der Berichterstattung zu Empfängern von Arbeitslosengeld nicht weiter aufgeschlüsselt. Es wird nicht berichtet, ob [„Personen im Kontext von Fluchtmigration“](#) eine Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis oder Duldung haben.

7.3. Haben Geflüchtete auch Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe, Übergangsgeld oder Ausbildungsgeld?

Berufsausbildungsbeihilfe wird unter bestimmten Voraussetzungen für eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme gewährt.

Menschen mit Behinderungen haben während einer Maßnahme der Berufsbildung, der beruflichen Weiterbildung, einer Berufsfindung oder einer Arbeitserprobung Anspruch auf **Übergangsgeld** – wenn sie in den letzten drei Jahren vor Antragstellung mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren oder die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld erfüllen.

Menschen mit Behinderungen haben während einer beruflichen Ausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme Anspruch auf **Ausbildungsgeld**. Auch dann, wenn sie an einer Grundausbildung, einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder im Arbeitstrainingsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen tätig werden und keinen Anspruch auf Übergangsgeld haben.

Geflüchtete Menschen können je nach aufenthaltsrechtlichen Status mit diesen Leistungen gefördert werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- sich in einem laufenden Asylverfahren befinden und seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
- sich mit dem Aufenthaltsstatus Duldung seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.
- sich mit einer Aufenthaltserlaubnis seit mindestens drei Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

7.4. Wie berichtet die Statistik der BA über den Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe, Übergangsgeld oder Ausbildungsgeld von Geflüchteten?

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit berichtet nach einer Wartezeit von drei Monaten über [„Personen im Kontext von Fluchtmigration“](#), die am statistischen Stichtag Berufsausbildungsbeihilfe, Übergangsgeld oder Ausbildungsgeld bezogen haben.

Neben den Beständen wird auch über die Zu- und Abgänge im Laufe des Berichtsmonats berichtet.

Das Merkmal Aufenthaltsstatus wird in der Berichterstattung zu Empfängern von Berufsausbildungsbeihilfe, Übergangsgeld oder Ausbildungsgeld nicht weiter aufgeschlüsselt. Es wird nicht berichtet, ob [„Personen im Kontext von Fluchtmigration“](#) eine Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis oder Duldung haben.

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)
[Bildung](#)
[Corona](#)
[Demografie](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Entgelt](#)
[Fachkräftebedarf](#)
[Familien und Kinder](#)
[Frauen und Männer](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Menschen mit Behinderungen](#)
[Migration](#)
[Regionale Mobilität](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.